

Allgemeinverfügung

vom 27.05.2011

Vom Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises als Kreisordnungsbehörde wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Hiermit gebe ich den im Rheinisch-Bergischen Kreis ansässigen Importeuren, Groß- und Einzelhändlern und den lebensmittelverarbeitenden Betrieben (z.B. Gaststätten, Imbisse, Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung) ab dem Tage der Bekanntmachung dieser Verfügung auf, spanische Gurken nur noch zu vertreiben oder zu verarbeiten, wenn durch Untersuchungen nachgewiesen wurde, dass sie frei von einer Belastung mit EHEC sind.
2. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.
3. Für den Fall, dass meiner Anordnung unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung nicht nachgekommen wird, drohe ich ein Zwangsgeld in Höhe von 500,00 Euro an.

Begründung:

Zu 1.:

Das Institut für Hygiene und Umwelt in Hamburg hat bei seinen Untersuchungen im Rahmen des EHEC-Geschehens auf 4 Gurkenproben EHEC-Erreger nachweisen können. Drei dieser Proben stammen aus Spanien.

Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen geht in seinem Erlass vom 27.05.2011 davon aus, dass nur noch solche spanischen Gurken vertrieben und verarbeitet werden sollen, bei denen durch Untersuchungen nachgewiesen wurde, dass sie frei von einer Belastung mit EHEC sind.

Gem. § 39 Abs. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) ist die Überwachung der Einhaltung der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich dieses Gesetzes Aufgabe der zuständigen Behörde. Gem. § 39 Abs. 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches treffen die zuständigen Behörden Anordnungen und Maßnahmen, die zur Feststellung oder zur Ausräumung eines hinreichenden Verdachts, eines Verstoßes oder zur Beseitigung festgestellter Verstöße oder zur Verhütung künftiger Verstöße sowie zum Schutz vor Gefahren für die Gesundheit oder vor Täuschung erforderlich sind. Sie können insbesondere gem. § 39 Abs. 2 Nr. 1 a LFGB anordnen, dass derjenige, der ein Erzeugnis hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht hat oder dies beabsichtigt, eine Prüfung durchführt oder durchführen lässt und das Ergebnis der Prüfung mitteilt, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass das Erzeugnis den Vorschriften dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen

Rechtsvorordnungen oder der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich dieses Gesetzes nicht entspricht.

Die Anordnung unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung dient dem Schutz vor Gefahren für die Gesundheit. Der durch das Institut für Hygiene und Umwelt in Hamburg nachgewiesene EHEC-Erreger kann zu schweren gesundheitlichen Schäden bis hin zum Todesfall führen. Um den Verbraucher vor diesen Gesundheitsgefahren zu schützen, ist es nach Angaben des Fachministeriums erforderlich, nur noch nachweislich untersuchte und als frei von dieser Belastung mit EHEC-Erreger befundene spanische Gurken, in den Verkehr zu bringen. Daher bezieht sich diese Allgemeinverfügung nicht nur auf die im Kreisgebiet ansässigen Importeure, Groß- und Einzelhändler, sondern auch auf lebensmittelverarbeitende Betriebe, wie z.B. Gaststätten, Imbisse und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung. Durch diese umfassende Anordnung wird sichergestellt, dass nur noch untersuchte spanische Gurken als Lebensmittel verzehrt werden und somit der Verbraucher geschützt wird.

Gem. Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 dürfen Lebensmittel, die nicht sicher sind, nicht in Verkehr gebracht werden. Lebensmittel gelten als nicht sicher, wenn davon auszugehen ist, dass sie gesundheitsschädlich sind. Im vorliegenden Fall besteht Grund zu der Annahme, dass spanische Gurken nicht sicher sind und somit beim Inverkehrbringen gegen Art. 14 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 verstoßen wird. Um dies auszuschließen, dürfen nur untersuchte spanische Gurken in Verkehr gebracht werden.

Die angeordnete Maßnahme ist geeignet, erforderlich und angemessen und somit verhältnismäßig. Durch die Untersuchungsanordnung wird der gewünschte Erfolg erreicht. Es werden nur noch untersuchte spanische Gurken, die als frei von einer Belastung mit EHEC-Erregern befunden sind, in den Verkehr gebracht bzw. als Lebensmittel in der Gastronomie bzw. in Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung verwendet. Im übrigen kann kein milderes Mittel angeordnet werden, das die Gesundheit der Menschen in diesem Umfang vorsorglich so schützen kann. Weiterhin ist die angeordnete Maßnahme auch unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen der Betroffenen angemessen. Die menschliche Gesundheit ist ein sehr hohes Schutzgut. Der Schutz der Gesundheit ist höher zu bewerten als die wirtschaftlichen Nachteile, die die Betroffenen durch die Maßnahme erleiden.

Meine Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Nr. a des Gesetzes über den Vollzug des Lebensmittel-, Futtermittel- und Bedarfsgegenständerechts NRW. Danach obliegt der Kreisordnungsbehörde der Vollzug des Lebensmittelrechts i.S.d. § 39 LFBG.

Zu 2.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 in der z. Zt. gültigen Fassung.

Die sofortige Vollziehung habe ich angeordnet, weil sie im öffentlichen Interesse geboten ist. Vorliegend ist die sofortige Vollziehung geboten, da, wie oben beschrieben, im Falle einer Infektion mit EHEC-Erregern die Gesundheit des Menschen sehr stark gefährdet wird. Durch eine mögliche Erkrankung kann es zu schwersten gesundheitlichen Schäden bis hin zum Tode kommen. Daher ist es auch besonders wichtig, dass Gefahren für dieses hohe Schutzgut möglichst vorbeugend, vor einem möglichen Verzehr durch den Verbraucher, erkannt und verhindert werden.

Aus diesen Gründen ist es nicht hinzunehmen, dass die Vollziehung dieser Allgemeinverfügung durch ein evtl. eingeleitetes Rechtsmittelverfahren verzögert wird.

Zu 3.

Gem. § 63 Abs. 2 Satz 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes soll mit der Verfügung eine Zwangsmittelandrohung verbunden werden, wenn ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat. Mit der Anordnung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (Anordnung der sofortigen Vollziehung) entfällt die aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln gegen die Ordnungsverfügung. Also ist diese mit einer Zwangsmittelandrohung zu verbinden, da keine besonderen Gründe dagegen sprechen.

Die Androhung erfolgt gem. §§ 55, 57, 60 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV NW S. 510/ SGV NW 2010), in der z. Z. gültigen Fassung.

Um die Einhaltung der Anordnung sicherzustellen, ist die Androhung des Zwangsgeldes notwendig geworden. Die Höhe des Zwangsgeldes ist im Hinblick auf die mögliche Gesundheitsgefährdung angemessen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfallende aufschiebende Wirkung der Klage kann gem. § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO nach Einlegung der Klage ausgesetzt oder auf Ihren Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO durch das Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, ganz oder teilweise wiederhergestellt werden. Ist der Verwaltungsakt zum Zeitpunkt der Entscheidung schon vollzogen, so kann das Verwaltungsgericht in Köln die Aufhebung der Vollziehung anordnen.

Im Auftrag
gez.

Dr. Mönig

Rechtsgrundlagen:

Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch
(Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch - LFGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2009 (BGBl. I S. 2205) in der z.Z. geltenden Fassung
Verordnung (EG) Nr. 178/2002 – Lebensmittel-Rahmen Verordnung (Abl. L 31 S.1)
Gesetz über den Vollzug des Lebensmittel-, Futtermittel- und Bedarfsgegenständerechts (LFBRVG NRW) vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 259) in der z.Z. geltenden Fassung
Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) In der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der z.Z. geltenden Fassung
Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW - VwVG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, 818) in der z.Z. geltenden Fassung